

## Ausgleichsabgabe – Einsparpotenziale für Unternehmen

Eine Zusammenarbeit mit den Werkstätten der Lebenshilfe für Behinderte e.V. Schweinfurt zahlt sich aus!

Mit einem Auftrag an eine unserer sechs Werkstätten für Menschen mit Behinderung können Sie die jährlich anfallende Ausgleichsabgabe verringern oder sogar in kompletter Höhe einsparen.

Zudem profitieren Sie von der Qualität unserer Arbeit und tun gleichzeitig etwas Gutes für die Menschen mit Behinderung in der Region. Nutzen Sie dies in der Kommunikation mit Ihren Kunden, Mitarbeitern, Lieferanten und Investoren.

Arbeitgeber, die zur Ausgleichsabgabe verpflichtet sind, können ihre Zahlungspflicht ganz oder teilweise dadurch erfüllen, dass sie unseren Werkstätten Aufträge erteilen. 50 % der in den Aufträgen enthaltenen Arbeitsleistung kann von der zu zahlende Ausgleichsabgabe abgesetzt werden.

### Ausgleichsabgabe? Was ist das?

Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich mehr als 20 Arbeitsplätzen sind nach dem Sozialgesetzbuch (§ 71 ff. SGB IX) verpflichtet, mindestens 5 % ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Tun sie dies nicht, müssen sie für jeden nicht besetzten Arbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt zahlen. Die Ausgleichsabgabe wird ausschließlich zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet.

### Wie hoch ist die Ausgleichsabgabe?

Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Beschäftigungsquote eines Arbeitgebers und beträgt pro Monat und unbesetztem Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen:

Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung	Abgabe pro unbesetztem Pflichtarbeitsplatz Stand: 01.01.2024
ab 3 % bis unter 5 %	140 € monatlich
ab 2 % bis unter 3 %	245 € monatlich
ab 0 % bis unter 2 %	360 € monatlich
von 0 %	720 € monatlich

Für kleinere Betriebe unter 60 bzw. 40 Arbeitsplätzen gibt es Sonderregelungen gemäß § 160 Abs. 2 Satz 2 SGB IX. Unter [www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de) erhalten Sie weitere Informationen hierzu.

**Beispiel:** In einem Unternehmen mit 300 Arbeitsplätzen müssen 5 % der Beschäftigten aus schwerbehinderten Menschen bestehen. Das entspricht 15 Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen. Wenn das Unternehmen nur 5 schwerbehinderte Arbeitnehmer beschäftigt, liegt die Beschäftigungsquote unter 2 %. Somit ist das Unternehmen verpflichtet, für 10 unbesetzte Pflichtarbeitsplätze monatlich 3.600 € zu bezahlen. Die Ausgleichsabgabe beträgt im Jahr 43.200 €

Mit einem Auftrag an eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung kann das Unternehmen die anfallenden Ausgaben für die Ausgleichsabgabe auf 0 € reduzieren, wenn Aufträge mit einer Arbeitsleistung in Höhe von 86.400 € pro Jahr vergeben werden. Enthaltene Material- und Transportkosten werden dabei nicht berücksichtigt. Es sind 50% der Arbeitsleistung i.H.v. 43.200 € von der zu entrichtende Ausgleichsabgabe abzugsfähig. In diesem Fall erfüllen die 5 besetzten Pflichtarbeitsplätze und der Umfang der beauftragten Arbeitsleistung an eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung die gesetzlichen Vorgaben.

Bei Fragen zur Anrechnung der Ausgleichsabgabe oder zu den vielfältigen Angeboten unserer Werkstätten für behinderte Menschen stehen wir Ihnen in unseren Werkstätten gerne zur Verfügung!